

Formulierungshilfe für einen Änderungsantrag

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung

– Drucksache 19/23482 –

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes und weiterer energierechtlicher Vorschriften

Der Bundestag wolle beschließen, den Gesetzentwurf auf Drucksache 19/23482 mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert anzunehmen:

1. Artikel 1 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 2 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Buchstabe t wird folgender Buchstabe u eingefügt:

„u) Nach der Angabe zu § 51 wird folgende Angabe eingefügt:
„§ 51a Verlängerung des Vergütungszeitraums bei negativen Preisen“ ‘.

bb) Die Buchstaben u bis x werden Buchstaben v bis y.

cc) Nach Buchstabe y wird folgender Buchstabe z eingefügt:

„z) Nach der Angabe zu § 64 wird folgende Angabe eingefügt:
„§ 64a Herstellung von Wasserstoff in stromkostenintensiven Unternehmen“ ‘.

dd) Der Buchstabe y wird Buchstabe aa.

ee) Nach Buchstabe aa wird folgender Buchstabe bb eingefügt:

„bb) Nach der Angabe zu § 69a werden die folgenden Angaben eingefügt:

„Abschnitt 3

Grüner Wasserstoff

§ 69b Herstellung von grünem Wasserstoff“ ‘.

ff) Die Buchstaben z und aa werden Buchstaben cc und dd.

gg) Der Buchstabe bb wird Buchstabe ee und wie folgt gefasst:

„ee) Die Angabe zu § 93 wird wie folgt gefasst:
„§ 93 Verordnungsermächtigung zu Anforderungen an grünen Wasserstoff“ ‘.

hh) Die Buchstaben cc bis ee werden Buchstaben ff bis ii.

b) Nummer 25 Buchstabe a wird wie folgt gefasst:

„a) Der Wortlaut wird Nummer 1, und in Satz 1 wird der Punkt am Ende durch die Wörter „, soweit sich aus den Bestimmungen dieses Gesetzes nichts anderes ergibt.“ ersetzt.“

c) Nach Nummer 81 wird folgende Nummer 81a eingefügt:

„81a. Nach § 51 wird folgender § 51a eingefügt:

„§ 51a

Verlängerung des Vergütungszeitraums bei negativen Preisen

(1) Für Anlagen, deren anzulegender Wert durch Ausschreibungen ermittelt wird, verlängert sich der Vergütungszeitraum um die Anzahl der Stunden, in denen der Spotmarktpreis während des Inbetriebnahmejahres und der darauffolgenden 19 Kalenderjahre negativ war. Die Summe der Stunden wird addiert und auf den nächsten vollen Kalendertag aufgerundet.

(2) Die Strombörsen müssen den Übertragungsnetzbetreibern ab dem Jahr 2022 jeweils bis zum 15. Januar eines Jahres die Anzahl der Stunden des Vorjahres, in denen der Spotmarktpreis negativ war, mitteilen.

(3) Die Übertragungsnetzbetreiber müssen ab dem Jahr 2022 jeweils bis zum 31. Januar eines Jahres auf einer gemeinsamen Internetseite veröffentlichen:

1. ab dem Jahr 2022 die Anzahl der Stunden des Vorjahres, in denen der Spotmarktpreis negativ war, und
2. ab dem Jahr 2041 die Anzahl der Stunden der vorangegangenen 20 Jahre, in denen der Spotmarktpreis negativ war, und die auf den nächsten vollen Kalendertag aufgerundete Summe.“ ‘

- d) Nach Nummer 90 werden folgende Nummern 90a und 90b eingefügt:
- 90a. In § 61 Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „und 611“ durch die Wörter „, 611 und 69b“ ersetzt.
- 90b. § 61i wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden nach den Wörtern „den §§ 61b bis 61g“ die Wörter „oder nach § 69b“ eingefügt.
 - b) In Absatz 2 Satz 1 werden nach der Angabe „61a“ die Wörter „oder 69b“ eingefügt. ‘
- e) Nummer 97 wird wie folgt geändert:
- aa) Nach Buchstabe a wird folgender Buchstabe b eingefügt:
- b) Nach Nummer 1 wird folgende Nummer 1a eingefügt:
- „1a nach Maßgabe des § 64a die EEG-Umlage für Strom, der von Unternehmen bei der Herstellung von Wasserstoff verbraucht wird, um die Entwicklung von Technologien zur Wasserstoffherstellung zu unterstützen und eine Abwanderung der Produktion in das Ausland zu verhindern,“ ‘.
- bb) Die Buchstaben b und c werden Buchstaben c und d.
- f) Nach Nummer 98 wird folgende Nummer 98a eingefügt:
- 98a. Nach § 64 wird der folgende § 64a eingefügt:

„§ 64a

Herstellung von Wasserstoff in stromkostenintensiven Unternehmen

(1) Bei einem Unternehmen, das einer Branche mit der laufenden Nummer 78 nach Anlage 4 zuzuordnen ist und bei dem die Herstellung von Wasserstoff den größten Beitrag zur gesamten Wertschöpfung des Unternehmens leistet, erfolgt die Begrenzung unabhängig vom Verwendungszweck des hergestellten Wasserstoffs auf Antrag des Unternehmens abweichend von § 64 nach Maßgabe dieses Paragraphen. Die Begrenzung erfolgt nur, soweit das Unternehmen nachweist, dass es ein zertifiziertes Energie- oder Umweltmanagementsystem oder, sofern es im letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr weniger als 5 Gigawattstunden Strom verbraucht hat, ein alternatives System zur Verbesserung der Energieeffizienz nach § 3 der Spitzenausgleich-Effizienzsystemverordnung in der jeweils zum Zeitpunkt des Endes des letzten abgeschlossenen Geschäftsjahrs geltenden Fassung betreibt.

(2) Die EEG-Umlage wird an den Abnahmestellen für den Strom, den das Unternehmen dort im Begrenzungszeitraum selbst verbraucht, wie folgt begrenzt:

1. Die EEG-Umlage wird begrenzt auf 15 Prozent der nach § 60 Absatz 1 ermittelten EEG-Umlage.
2. Die Höhe der nach Nummer 1 zu zahlenden EEG-Umlage wird in Summe aller begrenzten Abnahmestellen des Unternehmens auf höchstens 0,5 Prozent der Bruttowertschöpfung begrenzt, die das Unternehmen im arithmetischen Mittel der letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahre erzielt hat, sofern die Stromkostenintensität des Unternehmens mindestens 20 Prozent betragen hat.
3. Die Begrenzung erfolgt nur so weit, dass die von dem Unternehmen zu zahlende EEG-Umlage 0,1 Cent pro Kilowattstunde nicht unterschreitet.

(3) Die Erfüllung der Voraussetzungen nach Absatz 1 und die Begrenzungsgrundlage nach Absatz 2 sind durch die in § 64 Absatz 3 Nummer 1 Buchstabe a, b, d und sowie Nummer 2 benannten Nachweise nachzuweisen. Der in § 64 Absatz 3 Nummer 1 Buchstaben c benannte Nachweis kann ergänzend geführt werden; andernfalls erfolgt eine Begrenzung der EEG-Umlage nur nach Maßgabe des Absatzes 2 Nummer 1.

(4) Neu gegründete Unternehmen müssen abweichend von Absatz 3 Satz 1 den Nachweis nach § 64 Absatz 3 Nummer 2 erst ab dem zweiten Jahr nach der Neugründung erbringen. Neu gegründete Unternehmen können abweichend von Absatz 3 Satz 2

1. für das Jahr der Neugründung und das erste Jahr nach der Neugründung Prognosedaten übermitteln,
2. für das zweite Jahr nach der Neugründung Daten auf der Grundlage eines gewillkürten Rumpfgeschäftsjahres übermitteln,

3. für das dritte Jahr nach der Neugründung Daten für das erste abgeschlossene Geschäftsjahr übermitteln und
4. für das vierte Jahr nach der Neugründung Daten für das erste und zweite abgeschlossene Geschäftsjahr übermitteln.

Für das Jahr der Neugründung ergeht die Begrenzungsentscheidung rückwirkend für den Zeitraum ab der Neugründung unter Vorbehalt des Widerrufs. Für das erste und zweite Jahr nach der Neugründung ergeht die Begrenzungsentscheidung unter Vorbehalt des Widerrufs. Nach Vollendung des ersten abgeschlossenen Geschäftsjahres erfolgt eine nachträgliche Überprüfung der Antragsvoraussetzungen und des Begrenzungsumfanges durch das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle anhand der Daten des abgeschlossenen Geschäftsjahres.

(5) Die Absätze 1 bis 4 sind für selbständige Teile eines Unternehmens entsprechend anzuwenden, wenn die Herstellung von Wasserstoff den größten Beitrag zur gesamten Wertschöpfung des selbständigen Unternehmensteils leistet. § 64 Absatz 5 Satz 2 bis 4 ist entsprechend anzuwenden.

(6) Unbeschadet von Absatz 5 sind die Absätze 1 bis 4 für einen nichtselbständigen Unternehmensteil, in dem Wasserstoff hergestellt wird, entsprechend anzuwenden mit der Maßgabe, dass die Einrichtung zur Herstellung von Wasserstoff über mess- und eichrechtskonforme Messeinrichtungen an allen Entnahmepunkten und Eigenversorgungsanlagen verfügt. Abweichend von Absatz 2 wird die EEG-Umlage für den Strom begrenzt, den die Einrichtung zur Herstellung von Wasserstoff verbraucht. Bei der Ermittlung der Bruttowertschöpfung werden die Aufwendungen und Erlöse zugrunde gelegt, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Wasserstoffherstellung stehen.

(7) § 64 Absatz 6 ist entsprechend anzuwenden.“ ‘

g) Nummer 101 Buchstabe b wird wie folgt gefasst:

,b) Dem Absatz 3 werden folgende Sätze angefügt:

„Anträge nach § 64a und § 65a sind bis zum 30. September mit den erforderlichen Unterlagen für das folgende Kalenderjahr zu stellen. Anträge nach § 64a sind für das Jahr der Neugründung und das erste Jahr nach der Neugründung bis zum 30. September des Jahres der Neugründung zu stellen.“ ‘

h) Nummer 103 wird wie folgt gefasst:

,103. In § 68 Absatz 1 werden die Wörter „den §§ 64 oder 65 durch die Wörter „den §§ 64, 64a, 65 oder 65a“ ersetzt.‘

i) Nach Nummer 104 wird folgende Nummer 104a eingefügt:

,104a. Nach § 69a wird folgender Abschnitt eingefügt:

„Abschnitt 3
Grüner Wasserstoff

§ 69b

Herstellung von grünem Wasserstoff

(1) Der Anspruch auf Zahlung der EEG-Umlage verringert sich auf null für Strom, der von einem Unternehmen zur Herstellung von grünem Wasserstoff unabhängig von dessen Verwendungszweck in einer Anlage verbraucht wird, die über einen eigenen Zählpunkt mit dem Netz verbunden ist. Satz 1 ist nicht in Kalenderjahren anzuwenden, in denen bei dem Unternehmen die EEG-Umlage nach § 64a begrenzt ist.

(2) Absatz 1 ist

1. erst anwendbar, wenn eine Verordnung nach § 93 die Anforderungen an die Herstellung von grünem Wasserstoff bestimmt hat, und
2. nur auf Einrichtungen zur Herstellung von Wasserstoff anzuwenden, die vor dem 1. Januar 2030 in Betrieb genommen wurden.“ ‘

j) Nummer 106 und Nummer 107 werden wie folgt gefasst:

106. § 74 Absatz 2 werden folgende Sätze angefügt:

„Im Fall einer gemeinsamen Abrechnung von Energiemengen mit demselben EEG-Umlagesatz genügt eine Mitteilung der gemeinsam abzurechnenden Energiemengen durch denjenigen, der die EEG-Umlage mit erfüllender Wirkung für die Gesamtmenge leistet. Im Fall der Lieferung von Strom, für den die Verringerung der EEG-Umlage nach § 69b auf null in Anspruch genommen wird, sind diese Mengen separat anzugeben.“

107. § 74a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „, und die der Pflicht“ durch die Wörter „,und der der Pflicht“ ersetzt und die Wörter „,oder § 64 Absatz 5a unterliegen“ durch die Wörter „, § 64 Absatz 5a oder § 64a unterliegt oder nach § 69b von der EEG-Umlage befreit ist“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden hinter dem Wort „,umlagepflichtigen“ die Wörter „,oder nach § 69b von der EEG-Umlage befreiten“ eingefügt.

cc) Folgender Satz wird angefügt:

„§ 74 Absatz 2 Satz 4 ist entsprechend anzuwenden.“

b) In Absatz 3 werden hinter den Wörtern „,§§ 61 bis 61g“ die Wörter „,oder nach § 69b“ eingefügt.‘

k) Nummer 122 wie folgt gefasst:

,122. § 93 wird wie folgt gefasst:

„§ 93

Verordnungsermächtigung zu Anforderungen an grünen Wasserstoff

Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates

1. zu bestimmen, dass die Begrenzung nach § 64a nur von Unternehmen in Anspruch genommen werden kann, die grünen Wasserstoff herstellen,
2. die Anforderungen an die Herstellung von grünem Wasserstoff
 - u) im Anwendungsbereich des § 64a in Verbindung mit Nummer 1 oder
 - v) im Anwendungsbereich des § 69b

zu bestimmen; hierbei können inhaltliche, räumliche oder zeitliche Anforderungen gestellt werden, um sicherzustellen, dass nur Wasserstoff als grüner Wasserstoff gilt, der tatsächlich mit Strom aus erneuerbaren Energien erzeugt wurde und der mit dem Ziel einer nachhaltigen Entwicklung der Energieversorgung vereinbar ist; hierbei ist auch vorzusehen, dass für die Herstellung des Wasserstoffs nur Strom aus erneuerbaren Energien verbraucht werden darf, der keine finanzielle Förderung nach diesem Gesetz in Anspruch genommen hat,

3. im Anwendungsbereich des § 69b unterschiedliche Anforderungen zu regeln und zu bestimmen, dass die EEG-Umlage zu einem bestimmten Prozentsatz zu zahlen ist, wenn bestimmte Anforderungen erfüllt werden, die geringer sind als die Anforderungen für die Begrenzung der EEG-Umlage nach § 69b auf null,
4. die Nachweisführung für die Einhaltung der Anforderungen nach den Nummern 2 und 3 zu regeln,
5. im Anwendungsbereich des § 64a in Verbindung mit Nummer 1 zu regeln, wie schutzwürdiges Vertrauen, das Unternehmen vor dem Erlass dieser Verordnung gebildet haben, geschützt wird.“ ‘

l) Nach Nummer 122 wird folgende Nummer 122a eingefügt:

,122a. In § 94 Nummer 2 werden nach der Angabe „Nummer 3“ die Wörter „und in Verbindung mit § 64a Absatz 7“ eingefügt.‘

m) Nummer 129 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Buchstabe a wird folgender Buchstabe b eingefügt:

,b) In Absatz 3 werden die Sätze 3 bis 6 aufgehoben.‘

bb) Die Buchstaben b bis d werden Buchstaben c bis e.

2. Artikel 8 wird wie folgt geändert:

- a) In der Tabelle werden nach der Zeile mit der Nummer 1.9 die folgenden Zeilen eingefügt:

„2.	Gebühren für antragstellende Unternehmen, selbständige und nichtselbständige Unternehmensteile, die Wasserstoff herstellen, nach §§ 63, 64a EEG 2021	
2.1	Grundgebühr je antragstellenden Unternehmen, selbständigen oder nichtselbständigen Unternehmensteil mit einer Abnahmestelle	1 300 Euro
2.2	je weiterer beantragter Abnahmestelle	zusätzlich 170 Euro
2.3	Gebühr für Antrag nach § 64a Abs. 3 Satz 2 EEG 2021 – (Höchstbetrag)	zusätzlich 340 Euro
2.4	je erstmals zu prüfendem Nachweisjahr, das über das letzte abgeschlossene Geschäftsjahr hinausgeht (bei Antrag nach § 64a Abs. 3 Satz 2 EEG 2021)	zusätzlich 340 Euro
2.5	je antragstellendem Unternehmen, für das eine Umwandlung nach § 3 Nummer 45 EEG 2021 und § 67 EEG 2021 geprüft wurde	zusätzlich 1 230 Euro
2.6	je antragstellendem Unternehmen, das einen Antrag als selbständiger Unternehmensteil nach § 64a Absatz 5 EEG 2021 stellt	zusätzlich 820 Euro
2.7	je antragstellendem Unternehmen, das einen Antrag alternativ nach § 64a Absatz 6 EEG 2021 als nichtselbständiger Unternehmensteil stellt	zusätzlich 410 Euro
2.8	je antragstellendem Unternehmen, das einen Antrag als neugegründetes Unternehmen nach § 64a Absatz 4 EEG 2021 stellt	zusätzlich 510 Euro“.

- b) Die Zeilen mit den Nummern 2 bis 5.2 werden die Zeilen mit den Nummern 3 bis 6.2.

3. Artikel 11 Nummer 4 wird wie folgt gefasst:

„4. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden nach der Angabe „§ 66 Absatz 1“ die Wörter „und Absatz 3 in Verbindung mit § 64a Absatz 2 Nummer 2“ eingefügt.
- b) In Absatz 2 Nummer 2 werden nach den Wörtern „fiktiven EEG-Kosten“ die Wörter „, den fiktiven KWKG-Kosten und den fiktiven Offshore-Netzkosten“ eingefügt.“

4. Artikel 15 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Nummer 5 werden folgende Nummern 6 und 7 eingefügt:

„6. § 27 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Für stromkostenintensive Unternehmen ist die KWKG-Umlage nach § 26 in den Kalenderjahren begrenzt, in denen die EEG-Umlage für sie begrenzt ist nach

1. § 63 Nummer 1 in Verbindung mit § 64 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes oder
2. § 63 Nummer 1a in Verbindung mit § 64a des Erneuerbare-Energien-Gesetzes.

In den Fällen des Satz 1 Nummer 1 wird die Höhe der KWKG-Umlage in entsprechender Anwendung des § 64 Absatz 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes mit den Maßgaben ermittelt, dass

1. die Bezugsgröße in § 64 Absatz 2 Nummer 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes die KWKG-Umlage ist und
2. abweichend von § 64 Absatz 2 Nummer 4 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes die Begrenzung nur insoweit erfolgt, dass die von dem stromkostenintensiven Unternehmen zu zahlende KWKG-Umlage für den Stromanteil über 1 Gigawattstunde den Wert von 0,03 Cent pro Kilowattstunde nicht unterschreitet.

In den Fällen des Satz 1 Nummer 2 wird die Höhe der KWKG-Umlage in entsprechender Anwendung des § 64a Absatz 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes mit den Maßgaben ermittelt, dass

1. die Bezugsgröße in § 64a Absatz 2 Nummer 1 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes die KWKG-Umlage ist und
2. abweichend von § 64a Absatz 2 Nummer 3 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes die Begrenzung nur insoweit erfolgt, dass die von dem stromkostenintensiven Unternehmen zu zahlende KWKG-Umlage den Wert von 0,03 Cent pro Kilowattstunde nicht unterschreitet.“

- b) In Absatz 3 Nummer 1 Buchstabe c werden nach den Wörtern „Buchstabe a oder b“ die Wörter „oder § 64a Absatz 2 Nummer 3“ eingefügt.

7. Nach § 27c wird folgender § 27d eingefügt:

„§ 27d

Herstellung von grünem Wasserstoff

Für Strom, der von einem Unternehmen zur Herstellung von grünem Wasserstoff verbraucht wird, verringert sich die KWKG-Umlage unabhängig vom Verwendungszweck des hergestellten Wasserstoffs nach Maßgabe des § 69b des Erneuerbare-Energien-Gesetzes auf null.“ ‘

- b) Die Nummern 6 bis 9 werden die Nummern 8 bis 11.

5. Artikel 19 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.

- b) Nach Nummer 1 wird die folgende Nummer 2 eingefügt:

„2. tritt Artikel 1 Nummer 129 Buchstabe b zum 31. Dezember 2020 in Kraft und“.

- c) Die bisherige Nummer 2 wird Nummer 3.

Begründung

Zur Änderung von Artikel 1 (Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes)

Zur Änderung von Nummer 2

Bei den Anpassungen in der Inhaltsübersicht handelt es sich sämtlich um redaktionelle Folgeanpassungen.

Zur Neufassung von Nummer 25 Buchstabe a

Die Änderung in § 25 Absatz 1 EEG 2021 ist erforderlich aufgrund der Neuregelung zur Verlängerung des Vergütungszeitraumes bei negativen Preisen in § 51a EEG 2021. Damit wird klargestellt, dass der Vergütungszeitraum um die Anzahl der Stunden, in denen der Spotmarktpreis negativ ist, verlängert werden kann.

Zur Neufassung von Nummer 81

Mit der Regelung in § 51a EEG 2021 wird sichergestellt, dass sich der Vergütungszeitraum um die Zeiten negativer Preise verlängert. Damit werden Härten ausgeglichen, die aufgrund der Verschärfung des Wegfalls der Vergütung bei negativen Preisen eintreten können. Damit soll den Anlagenbetreibern eine bessere Planungssicherheit ermöglicht werden. Da sich der Vergütungszeitraum um die Zeiten negativer Preise verlängert, wird Anlagenbetreibern die Möglichkeit gegeben, nach dem regulären 20-jährigen Förderende die Stromeinspeisung mit Vergütung nachzuholen und somit die Verluste in Zeiten negativer Preise zumindest teilweise auszugleichen. Dies ist vor allem ein wirtschaftlicher Vorteil für die Anlagenbetreiber, da nicht prognostiziert werden kann, an wieviel Stunden in den kommenden Jahren negative Preise auftreten und es dadurch zu Vergütungsausfällen im regulären Förderzeitraum kommt.

In § 51a Absatz 1 EEG 2021 ist geregelt, dass bei der Verlängerung des Vergütungszeitraumes keine Einzelfallbetrachtung für jede Anlage vorgenommen wird. Vielmehr erfolgt eine Pauschalierung der Zeiten negativer Preise. Für das Jahr der Inbetriebnahme und die darauffolgenden 19 Kalenderjahre wird die Anzahl der Stunden negativer Preise addiert. Diese Summe wird dann auf den nächsten vollen Kalendertag aufgerundet. Das bedeutet, dass sich der Vergütungszeitraum für alle Anlagen, die in einem Jahr in Betrieb genommen werden, um denselben Zeitraum verlängert. Diese Pauschalierung dient der Vermeidung von zusätzlichem bürokratischem Aufwand. Andernfalls müsste für jede Anlage gesondert ermittelt werden, in welchen Zeiten negativer Preise die Anlage Strom ins Netz hätte einspeisen können. Dies wäre ein sehr hoher administrativer Aufwand.

In § 51 Absatz 2 EEG 2021 ist die Pflicht der Strombörsen geregelt, die Zeiten negativer Preise an die Übertragungsnetzbetreiber zu übermitteln, damit diese ihren Veröffentlichungspflichten nachkommen können. Da sich der Spotmarktpreis aus den gekoppelten Orderbüchern der Strombörsen ergibt, kann grundsätzlich jede der Strombörsen diese Informationen an die Übertragungsnetzbetreiber übermitteln. Es steht den Strombörsen jedoch frei, sich untereinander darauf zu einigen, dass nur eine der Strombörsen die Informationen an die Übertragungsnetzbetreiber liefern wird.

In § 51 Absatz 3 EEG 2022 ist die Pflicht der Übertragungsnetzbetreiber geregelt, jedes Jahr die Anzahl der Stunden negativer Preise für das Vorjahr zu veröffentlichen. Außerdem müssen sie ab dem Jahr 2041 jeweils die Summe der Zeiten negativer Preise für die letzten 20 Jahre veröffentlichen. Diese Summe muss zudem auf den nächsten vollen Kalendertag aufgerundet werden. Damit ist ersichtlich, um wie viele Tage sich der Vergütungszeitraum für alle jeweils 20 Jahre zuvor in Betrieb gegangenen Anlagen verlängert.

Zu Nummer 90a

Bei der Änderung von § 61 Absatz 2 Satz 1 EEG 2021 handelt es sich um eine redaktionelle Folgeänderung aufgrund der Einfügung eines weiteren Umlagebefreiungstatbestandes zur Herstellung von grünem Wasserstoff, der unabhängig von der Herkunft des verwendeten Stroms eine Umlagebefreiung vorsieht und damit auch für die Eigenversorgung gilt.

Zu Nummer 90b

Die Änderungen von § 61i EEG 2021 erstrecken die Sanktionsregelungen bei nicht ordnungsgemäßer Meldung auf die mit den Umlagebefreiungstatbeständen zur Herstellung von Wasserstoff einhergehenden Mitteilungspflichten nach den §§ 74 und 74a EEG 2021.

Zur Änderung von Nummer 97

Mit der Einführung von § 63 Nummer 1a EEG 2021 wird eine neue Besondere Ausgleichsregelung für die Herstellung von Wasserstoff geschaffen. Ziel ist es, mit dem neu eingeführten § 64a EEG 2021 die Entwicklung von Technologien zur Herstellung von Wasserstoff zu unterstützen und eine Abwanderung der Wasserstoffproduktion ins Ausland zu verhindern. Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass Wasserstofftechnologien zu den Schlüsseltechnologien für eine klimaneutrale Gesellschaft gehören und angesichts der derzeit noch hohen Kosten der Wasserstoffherzeugung ein Markthochlauf – und damit verbunden sinkende Investitionskosten durch Skalierungs- und Lerneffekte – nur durch kosten-senkende Rahmenbedingungen möglich ist. Da die Stromkosten für die Gesamtkosten der Wasserstoffherstellung von zentraler Bedeutung sind, wird mit der vorgesehenen Regelung eine entscheidende Grundlage für den Markthochlauf von Wasserstofftechnologien geschaffen.

Zur Nummer 98a

Mit § 64a EEG 2021 wird ein neuer Tatbestand in der Besonderen Ausgleichs-tatbestand für die Herstellung von Wasserstoff in stromkostenintensiven Unternehmen eingeführt, der durch verschiedene Vereinfachungen gegenüber der Regelung in § 64 EEG 2021 insbesondere dem Markthochlauf der neuen Technologie dienen soll.

In § 64a Absatz 1 EEG 2021 wird bestimmt, wer sich auf den neuen Tatbestand berufen kann. Dabei handelt es sich um Unternehmen, die Wasserstoff herstellen, unabhängig vom Verwendungszweck des hergestellten Wasserstoffs. Es spielt somit keine Rolle, ob der Wasserstoff in Flaschen abgefüllt oder in ein Rohrleitungsnetz geleitet wird bzw. ob er energetisch oder stofflich genutzt wird.

Die Herstellung von Wasserstoff muss jedoch den größten Beitrag zur gesamten Wertschöpfung des Unternehmens ausmachen. Hierbei wird analog zur Branchen-ordnung auf das letzte abgeschlossene Geschäftsjahr abgestellt. Für neu-gegründete Unternehmen gilt die Sonderregelung in Absatz 4. Eine bestimmte Nachweisform ist nicht erforderlich. So könnte der Nachweis z.B. durch den Au-dit-Bericht oder einen Jahresabschluss geführt werden.

Die Begrenzung erfolgt nur auf Antrag des Unternehmens. **§ 64a und § 69b EEG 2021** stehen in einem Alternativverhältnis. Ein Unternehmen, das nach § 64a EEG 2021 begrenzt wird, kann im Hinblick auf den gleichen Stromverbrauch nicht gleichzeitig nach § 69b EEG 2021 begünstigt werden. Ein Wechsel zwischen den beiden Instrumenten ist jedoch kalenderjährlich möglich.

Das Unternehmen muss ein zertifiziertes Energie- oder Umweltmanagementsystem oder, sofern das Unternehmen im letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr weniger als 5 GWh Strom verbraucht hat, ein alternatives System zur Verbesserung der Energieeffizienz nach § 3 der Spitzenausgleich-Effizienzsystemverordnung in der jeweils zum Zeitpunkt des Endes des letzten abgeschlossenen Geschäftsjahrs geltenden Fassung betreiben.

§ 64a Absatz 2 EEG 2021 regelt den Begrenzungsumfang. Die Begrenzung erfolgt für den gesamten Stromverbrauch an der Abnahmestelle. Einen Selbstbehalt von 1 GWh besteht nicht, um auch kleinere Anlagen zur Herstellung von Wasserstoff von der Privilegierung zu erfassen. Die Begrenzung erfolgt auf mindestens 15 Prozent der nach § 60 Absatz 1 ermittelten EEG-Umlage. Darüber hinaus kann die EEG-Umlage bei einer Stromkostenintensität ab 20 Prozent auf höchstens 0,5 Prozent der Bruttowertschöpfung begrenzt werden, die das Unternehmen im arithmetischen Mittel der letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahre erzielt hat. Es verbleibt eine absolute Untergrenze für das Unternehmen für eine zu zahlende EEG-Umlage von 0,1 Cent pro Kilowattstunde.

Die Nachweisführung ist in **§ 64a Absatz 3 EEG 2021** geregelt. Es gelten grundsätzlich die gleichen Nachweise wie in § 64 Absatz 3 EEG 2021, allerdings mit der Maßgabe, dass der Nachweis nach § 64 Absatz 3 Nummer 1 Buchstabe c EEG 2021 nur vorzulegen ist, wenn eine Begrenzung nach dem sog. „Supercap“ (§ 64a Absatz 2 Nummer 2 EEG 2021) begehrt wird. Der in § 64 Absatz 3 Nummer 1 Buchstabe d benannte Nachweis ist zu führen. Hier besteht jedoch, wie auch bei Anträgen nach § 64 EEG 2021, die Möglichkeit, dass das BAFA bei der Entscheidung darüber, ob das antragstellende Unternehmen einer Branche mit der laufenden Nummer 78 nach Anlage 4 zuzuordnen ist und Wasserstoff herstellt, von der Klassifikation durch das Statistische Landesamt abweicht.

§ 64a Absatz 4 EEG 2021 regelt den Anspruch für neugegründete Unternehmen. Diese Regelung entspricht weitgehend der Regelung von § 64 Absatz 4 EEG 2021 mit dem Unterschied, dass im Jahr der Neugründung und im ersten Jahr nach der Neugründung für die Antragstellung kein Rumpfgeschäftsjahr erforderlich ist, sondern ausschließlich mit Prognosedaten gearbeitet werden darf. Zudem ergeht die Begrenzungsentscheidung im Jahr der Neugründung rückwirkend für den Zeitraum ab der Neugründung. Außerdem ist bis zum zweiten Jahr nach der Neugründung der Nachweis über ein Energiemanagementsystem entbehrlich. Hintergrund hierfür ist, dass der Aufbau und Nachweis eines solchen Systems ebenfalls rund ein Jahr in Anspruch nehmen kann. Nach § 64 Absatz 6 Nummer 2a EEG 2021, der wegen des Verweises in § 64a Absatz 7 EEG 2021 entsprechend anwendbar ist, gilt die unwiderlegliche Vermutung, dass der Zeitpunkt der Neugründung der Zeitpunkt ist, an dem erstmals Strom zu Produktionszwecken verbraucht wird.

§ 64a Absatz 5 EEG 2021 zu den selbständigen Unternehmensteilen entspricht § 64 Absatz 5 EEG 2021 mit der Maßgabe, dass der selbständige Unternehmensteil nicht einem Unternehmen der Liste 1 des Anhangs 4 des EEG 2021 angehören muss.

Unbeschadet des Absatz 5 wird durch **§ 64a Absatz 6 EEG 2021** eine Begrenzungsmöglichkeit auch für einen nichtselbständigen Unternehmensteil, in dem Wasserstoff hergestellt wird, geschaffen. Dafür muss die Anlage zur Herstellung

von Wasserstoff über eigene mess- und eichrechtskonforme Messeinrichtungen an allen Entnahmepunkten und Eigenversorgungsanlagen verfügen. Hier wird jedoch nicht der gesamte Stromverbrauch der Abnahmestelle, sondern nur der Stromverbrauch der Einrichtung zur Herstellung des Wasserstoffes begrenzt. Bei der Ermittlung der Bruttowertschöpfung werden die Aufwendungen und Erlöse zugrunde gelegt, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Wasserstoffproduktion stehen. Zu den Erlösen zählt der erzielte Marktpreis oder bei interner Verwendung der interne Verrechnungspreis oder etwaige Erlöse von Abfall- oder Nebenprodukten der Produktion.

Zur Neufassung von Nummer 101 Buchstabe b

Die Änderung von **§ 66 Absatz 3 EEG 2021** regelt, dass Anträge für EEG-Umlagebegrenzung für Wasserstoff wie auch Landstrom zum 30. September eines Jahres zu stellen sind. Eine materielle Ausschlussfrist besteht nicht.

Zur Neufassung von Nummer 103

§ 68 Absatz 1 EEG 2021 wird um die Begrenzungstatbestände für Landstrom und Wasserstoff nach § 64a und § 65a ergänzt.

Zu Nummer 104a

Nach **§ 69b Absatz 1 EEG 2021** verringert sich der Anspruch auf Zahlung der EEG-Umlage für Strom, der zur Herstellung von grünem Wasserstoff eingesetzt wird, auf null. Dabei ist unerheblich, auf welcher Vorschrift der Anspruch auf Zahlung der EEG-Umlage beruht, ob es sich um Strombezug oder Eigenversorgung handelt und wer insofern Anspruchsberechtigter ist. Insoweit gelten die allgemeinen Vorschriften (§§ 60 ff. EEG 2021). Voraussetzung ist jedoch, dass die Anlage zur Herstellung des grünen Wasserstoffs über einen eigenen Zählpunkt mit dem Netz verbunden ist. Nach Absatz 1 Satz 2 gilt Satz 1 nur, wenn in dem Kalenderjahr keine Begrenzung nach § 64a EEG 2021 erfolgt ist. Dementsprechend schließen sich die § 64a EEG 2021 und § 69b EEG 2021 aus. Es kann jedoch durch Antragstellung nach § 64a EEG 2021 kalenderjährlich zwischen den Systemen gewechselt werden.

Zur Abgrenzung der Strommengen, die zur Herstellung von grünem Wasserstoff eingesetzt werden, von sonstigen Stromverbräuchen des Unternehmens gelten ebenfalls die allgemeinen Vorschriften, vgl. § 62b EEG 2021.

Auch hinsichtlich der Mitteilungspflichten gelten die allgemeinen Vorschriften, vgl. § 70 ff. EEG 2021.

§ 69b Absatz 2 Nummer 1 EEG 2021 regelt, dass Absatz 1 erst anwendbar ist, wenn eine Verordnung nach § 93 EEG 2021 für den Anwendungsbereich dieses Paragraphen erlassen wurde. Es ist beihilferechtlich geboten, eine gesetzliche Vollbefreiung nur für grünen Wasserstoff vorzusehen. Gleichzeitig ist eine rechtssichere Definition von grünem Wasserstoff erst möglich, wenn entsprechende nationale und europäische Diskussions- und Umsetzungsprozesse auch mit Blick auf die Europäische Erneuerbare-Energien-Richtlinie („RED II“) abgeschlossen sind. Daher ist in § 93 EEG 2021 eine Verordnungsermächtigung vorgesehen, um die Anforderungen an grünen Wasserstoff nach Abschluss dieser Prozesse zu regeln. Bis zu diesem Zeitpunkt kann auch § 69b EEG 2021 nicht wirksam werden.

Absatz 2 Nummer 2 regelt zudem eine Befristung der Regelung, nach der Absatz 1 nur auf Einrichtungen zur Herstellung von grünem Wasserstoff anwendbar sind, die vor dem 1. Januar 2030 in Betrieb genommen wurden. Hintergrund der Befristung ist, dass die in § 69b EEG 2021 geregelte gesetzliche Vollbefreiung einen wichtigen Impuls zur Förderung des Markthochlaufs von Wasserstoff geben soll. Es wird davon ausgegangen, dass die Markthochlaufphase von Wasserstoff bis 2030 abgeschlossen ist und eine gesetzliche Vollbefreiung von der EEG-Umlage

für die Wirtschaftlichkeit der Wasserstoffproduktion ab diesem Zeitpunkt nicht mehr notwendig sein wird.

Zur Neufassung von Nummer 106

Mit dem neuen **§ 74 Absatz 2 Satz 5 EEG 2021** werden die Elektrizitätsversorgungsunternehmen verpflichtet, im Rahmen der Strommengenmitteilung die Strommengen, für die eine Umlagebefreiung nach § 69b EEG 2021 geltend gemacht wird, separat zu melden. Einer Änderung der Mitteilungspflichten zu den Basisangaben nach § 74 Absatz 1 EEG 2021 bedarf es nicht, da bereits nach geltendem Recht nach Absatz 1 Nummer 2 anzugeben ist, ob und auf welcher Grundlage die EEG-Umlage sich verringert oder entfällt.

Zur Neufassung von Nummer 107

Mit den Änderungen von **§ 74a Absatz 2 und 3 EEG 2021** werden die Mitteilungspflichten von Eigenerzeugern und Eigenversorgern um die Tatbestände der EEG-Umlagebefreiung bei der Herstellung von Wasserstoff ergänzt. Einer Änderung der Mitteilungspflichten zu den Basisangaben nach § 74a Absatz 1 EEG 2021 bedarf es nicht, da bereits nach geltendem Recht nach Absatz 1 Nummer 3 anzugeben ist, ob und auf welcher Grundlage die EEG-Umlage sich verringert oder entfällt.

Zur Neufassung von Nummer 122

§ 93 EEG 2021 ermächtigt die Bundesregierung, ohne Zustimmung des Bundesrates eine Verordnung zu erlassen, um Anforderungen an die Herstellung von grünem Wasserstoff zu regeln.

Nach Nummer 1 kann bestimmt werden, dass § 64a nur noch von Unternehmen in Anspruch genommen werden kann, die grünen Wasserstoff herstellen.

Nach Nummer 2 können Anforderungen an die Herstellung von grünem Wasserstoff bestimmt werden. Bei Nummer 2 Buchstabe a ist der Anknüpfungspunkt der Anforderungen das Unternehmen nach § 64a EEG 2021, bei Nummer 2 Buchstabe b ist der Anknüpfungspunkt die Herstellung des grünen Wasserstoffs nach § 69b EEG 2021. Es können inhaltliche, räumliche oder zeitliche Anforderungen gestellt werden, um sicherzustellen, dass nur Wasserstoff als grüner Wasserstoff gilt, der ausschließlich mit Strom aus erneuerbaren Energien erzeugt wurde und mit dem Ziel einer nachhaltigen Entwicklung der Energieversorgung vereinbar ist. In jedem Fall muss in der Verordnung – gewissermaßen als Mindestanforderung an die Herstellung von grünem Wasserstoff – bestimmt werden, dass für die Herstellung des Wasserstoffs nur Strom aus erneuerbaren Energien verbraucht werden darf, der keine finanzielle Förderung nach diesem Gesetz in Anspruch genommen hat (insbesondere sog. Power-Purchase-Agreements (PPA) aus ungefordertem Strom), und dass sich die Einrichtung zur Herstellung des Wasserstoffs systemdienlich ins Stromnetz integrieren lassen muss. Die Anforderungen können im Sinne eines „phase-in“-Ansatzes zeitlich gestaffelt ausgestaltet werden, so dass in einer Markthochlaufphase geringere Anforderungen gestellt werden, die mit zunehmender Marktreife der Technologien schrittweise erhöht werden.

Nach Nummer 3 kann die Verordnung im Anwendungsbereich des § 69b EEG 2021 auch mit unterschiedlichen Anforderungen und entsprechend unterschiedlichen Rechtsfolgen (Begrenzung der EEG-Umlage auf einen bestimmten Prozentsatz bzw. Begrenzung auf null) ausgestaltet werden. So kann z.B. vorgesehen werden, dass bei Erfüllung geringerer Anforderungen die EEG-Umlage lediglich auf 15 Prozent reduziert wird, und bei Erfüllung strengerer Anforderungen die EEG-Umlage gänzlich entfällt. Auf diese Weise können z.B. Anreize für zusätzlichen

Zubau erneuerbarer Erzeugungskapazitäten und/oder für eine systemverträgliche Integration der Wasserstoffherzeugung ins Stromsystem gesetzt werden.

Nach Nummer 4 kann in der Verordnung zudem die Nachweisführung für die Einhaltung der Anforderungen nach den Nummern 2 und 3 geregelt werden. Die Nachweisführung sollte geeignet sein, Missbrauch zu vermeiden und für den Anwendungsbereich des § 64a EEG 2021 dem BAFA eine ausreichende Entscheidungsgrundlage bieten. Gleichzeitig sollte die Nachweisführung so unbürokratisch wie möglich ausgestaltet werden, um den Bürokratieaufwand auf das nötige Mindestmaß zu reduzieren und insbesondere auch kleinen und mittleren Unternehmen den Markteintritt nicht zu erschweren.

Nach Nummer 5 kann schließlich für den Anwendungsbereich des § 64a EEG 2021 geregelt werden, wie schutzwürdiges Vertrauen, das Unternehmen vor dem Erlass der Verordnung gebildet haben, geschützt wird. Dabei soll insbesondere für Projekte in einer Markthochlaufphase Investitionssicherheit geschaffen werden, so dass diese auch nach Inkrafttreten der Verordnung keine unzumutbaren nachträglichen Verschärfungen der für sie in der Anfangsphase geltenden Bedingungen zu befürchten haben.

Zu Nummer 122a

Mit der Änderung von § 94 Nummer 2 EEG 2021 wird klargestellt, dass die DSPV auch für die neue Besondere Ausgleichsregelung für die Herstellung von Wasserstoff in stromkostenintensiven Unternehmen gilt, wenn diese die Begrenzung auf das „Super-Cap“ in Anspruch nehmen wollen.

Zur Neufassung von Nummer 129

Mit der Aufhebung der Sätze 3 bis 6 in § 104 Absatz 3 EEG 2017 wird die Anschlussförderung für Anlagen gestrichen, die Ablaugen der Zellstoffherstellung zur Stromerzeugung einsetzen. Diese Änderung erfolgt vor dem Hintergrund des europäischen Beihilfenrechts. Die Bundesregierung wird die betroffenen Länder und Unternehmen bei der Suche nach beihilferechtskonformen Lösungen unterstützen.

Zur Änderung von Artikel 8 (Änderung der Besondere-Ausgleichsregelung-Gebührenverordnung)

Mit der Änderung werden Gebührentatbestände für die neu eingeführte Besondere Ausgleichsregelung für die Herstellung von Wasserstoff in stromkostenintensiven Unternehmen eingeführt.

Zur Änderung von Artikel 11 (Änderung der Besondere-Ausgleichsregelung-Durchschnittsstrompreis-Verordnung)

Mit der Änderung wird die DSPV an die Einführung der neu eingeführten Besondere Ausgleichsregelung für die Herstellung von Wasserstoff in stromkostenintensiven Unternehmen angepasst. Die DSPV gilt auch in den Fällen des § 64a Absatz 2 Nummer 2 EEG 2021.

Zur Änderung von Artikel 15 (Kraft-Wärme-Kopplungs-Gesetz)

Zu Nummer 6

Durch die Änderungen in § 27 KWKG wird auch die KWK-Umlage parallel zur Begrenzung der EEG-Umlage in § 64a EEG 2021 begrenzt. Durch den Verweis in § 17f EnWG erfolgt damit auch eine entsprechende Begrenzung der Offshore-Netzumlage.

Zu Nummer 7

Durch den neuen § 27d KWKG verringert sich die KWK-Umlage für Strom, der zur Herstellung von grünem Wasserstoff eingesetzt wird, parallel zu § 69b EEG 2021 ebenfalls auf null. Durch den Verweis in § 17f EnWG erfolgt damit auch eine entsprechende Begrenzung der Offshore-Netzumlage.

Zur Änderung von Artikel 19 (Inkrafttreten, Außerkrafttreten)

Die Streichung von § 104 Absatz 3 Satz 3 bis 6 EEG 2017 tritt aufgrund der Systematik der Übergangsvorschriften abweichend zum 31. Dezember 2020 in Kraft.

Änderung der Haushaltsausgaben, des Erfüllungsaufwands und der weiteren Kosten durch die in der Formulierungshilfe empfohlenen Änderungen des Gesetzesentwurfs

1. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine.

Es handelt sich bei Herstellern von Wasserstoff um weit überwiegend neue Stromverbraucher, die somit bisher keine EEG-Umlage gezahlt haben. Eine Entlastung dieser neuen Stromverbraucher wirkt sich daher auch weitestgehend nicht unmittelbar im Sinne sinkender Einnahmen auf die EEG-Umlage aus, so dass auch keine Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte als Stromverbraucher anzunehmen sind.

2. Erfüllungsaufwand

a) Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Der Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft durch die in der Formulierungshilfe vorgeschlagenen Änderungen insgesamt wird auf rund 230.000 Euro geschätzt.

Im Zusammenhang mit der Verlängerung des Vergütungszeitraumes bei negativen Preisen werden für die Übertragungsnetzbetreiber und die Strombörsen in § 51a EEG 2021 Pflichten zur Informationsübermittlung bzw. zur Veröffentlichung eingeführt. Dieser Aufwand wird bei den Übertragungsnetzbetreibern und den Strombörsen jeweils mit 2 Stunden pro Jahr eingeschätzt. Der Aufwand ist also als sehr gering einzuschätzen.

Die Besondere Ausgleichsregelung in § 64a EEG 2021 kann perspektivisch von einer Vielzahl verschiedener Wirtschaftsakteure genutzt werden. Die Anzahl lässt sich aufgrund der Markthochlaufphase von Wasserstoff nicht belastbar abschätzen, da unklar ist, in welchen Jahren wie viele Projekte hinzukommen werden.

Bis 2030 es wahrscheinlich, dass insgesamt zwischen 230 und 290 Projekten zur Wasserstoffherstellung entweder einen Antrag nach § 64a EEG 2021 stellen werden oder von der gesetzlichen Befreiungsmöglichkeit in § 69b EEG 2021 Gebrauch machen werden. Es ist davon auszugehen, dass die Mehrzahl der Projekte von der gesetzlichen Vollbefreiung Gebrauch machen wird und ca. 10-20% der Projekte einen Antrag nach § 64a EEG 2021 stellen werden. Insofern kann angenommen werden, dass nach der Markthochlaufphase rund 50 Unternehmen jährlich einen Antrag nach § 64a EEG 2021 stellen werden.

Durch die jährliche Beantragung im Rahmen des § 64a EEG 2021 entsteht den betroffenen Unternehmen ein zusätzlicher Aufwand. Der zeitliche Aufwand wird auf 15 Stunden pro Projekt und Antrag geschätzt, zu einem durchschnittlichen Lohnsatz von 80,40 Euro pro Stunde (vergleichbar der Antragstellung zur Begrenzung der EEG-Umlage bei Landstrom). Daraus ergibt sich ein jährlicher

Gesamtaufwand für die Wirtschaft in Höhe für Anträge nach § 64a EEG 2021 von insgesamt 60.300 Euro. In den Jahren der Markthochlaufphase liegt der Erfüllungsaufwand aufgrund geringerer Fallzahlen deutlich darunter.

Hinzu kommt der Aufwand für die (Übertragungs-) Netzbetreiber bei der Ermittlung, ob eine Befreiung von der EEG-Umlage nach § 69a EEG 2021 vorliegt. Ausgehend von den oben genannten Zahlen können nach der Markthochlaufphase jährlich rund 210 Projekte von der EEG-Umlage nach § 69b EEG 2021 befreit werden. Der zeitliche Aufwand bei den Übertragungsnetzbetreibern wird auf 15 Stunden pro Fall des § 69a EEG 2021 geschätzt, zu einem durchschnittlichen Lohnsatz einer Tätigkeit im mittleren Qualifikationsniveau in der Energieversorgung mit einem durchschnittlichen Lohnsatz von 53,80 Euro pro Stunde. Daraus ergibt sich ein jährlicher Gesamtaufwand für die Wirtschaft für Fälle des § 69b EEG 2021 in Höhe von insgesamt 169.470 Euro.

b) Erfüllungsaufwand für die Verwaltung

Der zusätzliche Verwaltungsaufwand des Bundes für die Umsetzung Besonderen Ausgleichsregelung für die Herstellung von Wasserstoff und der Vollzugsaufwand für die Gebührenerhebung entsteht beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle als durchführende Behörde. In der Markthochlaufphase kann die Zahl der jährlichen Anträge nicht beziffert werden, so dass eine Abschätzung des Erfüllungsaufwands für die Verwaltung insoweit nicht möglich ist. Nach der Markthochlaufphase könnte mit bis zu 50 Anträgen im Jahr zu rechnen sein (s.o.). In diesem Fall betrüge der Erfüllungsaufwand rund 134.000 Euro (eine Stelle im gehobenen Dienst A 11, Personalaufwand 105.157 Euro + Sachaufwand 28.951 Euro). In der Markthochlaufphase ist mit wesentlich weniger Anträgen, jedoch jährlich ansteigend zu rechnen.

3. Weitere Kosten

Keine.

Es handelt sich bei Herstellern von Wasserstoff um weit überwiegend neue Stromverbraucher, die somit bisher keine EEG-Umlage gezahlt haben. Eine Entlastung dieser neuen Stromverbraucher wirkt sich daher auch weitestgehend nicht unmittelbar im Sinne sinkender Einnahmen auf die EEG-Umlage aus.